

<p style="text-align: center;"><b>ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN DER WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN</b> (nachstehend "Allgemeine Kaufbedingungen")</p>
---

DER ANKAUF DURCH DIE AG/N.V. EVERZINC (NACHSTEHEND "EVERZINC") DER WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN WIRD VON DEN NACHSTEHENDEN ALLGEMEINEN KAUFBEDINGUNGEN BEHERRSCHT, AUSSCHLIESSLICH DER BESTIMMUNGEN ODER BEDINGUNGEN DES LIEFERANTEN, DIE IN PREISANGEBOTEN, BRIEFEN, PREISLISTEN, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN, RECHNUNGEN, LIEFERSCHEINEN ODER ANDEREN UNTERLAGEN ERWÄHNT SIND. DER LIEFERANT VERZICHTET AUF ALLE IHM MÖGLICHERWEISE ZUSTEHENDER RECHTE ZUR GELTENDMACHUNG DERARTIGER BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN, ES SEI DENN, ES GIBT EINE ANDERSLAUTENDER AUSDRÜCKLICHE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN EVERZINC UND DEM LIEFERANTEN.

#### **A. BESTIMMUNGEN**

Unter "Vertrag" ist die sich aus vorliegendem Bestellschein seitens EVERZINC ergebende Vereinbarung zum Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen EVERZINC und dem Lieferanten zu verstehen, einschließlich der Allgemeinen Kaufbedingungen und, falls anwendbar, eines (Rahmen)vertrags zwischen EVERZINC und dem Lieferanten und/oder des Allgemeinen Kostenvoranschlags für Arbeiten oder Lieferungen von EVERZINC.

Unter "Lieferanten" ist der Vertragspartner von EVERZINC, der für die Lieferung von im Bestellschein umschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen verantwortlich ist, zu verstehen. Unter "Lieferung" sind die Zurverfügungstellung und die etwaige Installation /Montage der Ware, und/oder die Leistung der bestellten Dienste zu verstehen.

#### **B. ERSTELLUNG DES VERTRAGS**

1. Keine einzige Lieferung wird akzeptiert, wenn diese nicht den Gegenstand bildet einer schriftlichen Bestellung seitens EVERZINC, die unterzeichnet wurde von der ordnungsgemäß bevollmächtigten Person oder Personen. Im Falle eines Konfliktes zwischen den verschiedenen Vertragsbestimmungen gilt das nachstehende Prioritätsprinzip (wobei der zunächst erwähnten Bestimmung Vorrang vor der später erwähnten Bestimmung eingeräumt wird):

- besondere im vorliegenden Bestellschein enthaltene Bedingungen
- falls anwendbar, der (Rahmen)vertrag zwischen EVERZINC und dem Lieferanten;
- falls anwendbar, die Bedingungen des allgemeinen Kostenvoranschlags für Arbeiten oder für Dienstleistungen von EVERZINC;
- die allgemeinen Kaufbedingungen.

2. Mangels einer schriftlichen Anfechtung durch den Lieferanten eines Bestellscheins innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dessen Erstellung betrachten die Parteien einen derartigen Bestellschein als akzeptiert. Die Annahme der Bestellung beinhaltet die Annahme aller, sowohl der allgemeinen wie auch der besonderen Bedingungen, erwähnt in der eventuellen Preisanfrage und auf dem Bestellschein.

3. Der Briefwechsel an EVERZINC ist per Post, Telefax oder E-Mail auf den Namen und an die Anschrift von EVERZINC, wie erwähnt in der eventuellen Preisanfrage und auf dem Bestellschein mit Angabe möglicher Referenzen zu schicken.

#### **C. GARANTIEN**

1. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Dienstleistungen (i) dem Vertragsinhalt entsprechen, (ii) im Falle der Güter, dass solche betriebsfertig, marktgängig und befreit sind von

Vorrechten, Sicherheiten und sichtbaren und latenten Mängeln, allen gängigen Anforderungen angesichts Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit (u.a. fehlerfreier Betrieb), den örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Standards (einschließlich der technischen Standards, der Sicherheits- und Hygienenormen), in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung entsprechen, und sich eignen für den durch EVERZINC mitgeteilten Bestimmungsort, insofern eine derartige Bestimmung mitgeteilt wurde, oder mangels derer, für die übliche Bestimmung der betreffenden Waren und, (iii) im Falle der Dienste, dass diese korrekt geleistet werden und den strengsten professionellen Kriterien in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Leistung am Bestimmungsort dieser Dienste entsprechen. Vorangehende Bedingungen sind kumulativ.

2. Die Waren (einschließlich der Ersatzteile und des Arbeitslohns) und Dienstleistungen sind für ein Jahr ab ihrer Annahme geschützt vor allen Material-, Entwurfs-, Bau-, Betriebsfehlern und anderen Fehlern. Auf die latenten Mängel sind die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Alle Kosten (einschl. Fahrt- und Aufenthaltskosten) gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Jede Annahme durch den Lieferanten einer Bestellung von Waren durch EVERZINC setzt voraus, dass der Lieferant sich dazu verpflichtet, in der gesamten normalen Nutzungszeit der Waren die Lieferung der notwendigen Ersatzteile zu gewährleisten.

4. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, EVERZINC und ihre verbundenen Gesellschaften zu verteidigen, zu entschädigen und zu schützen vor allen Ansprüchen, Urteilen, Entschädigungen, Verlusten und Aufwendungen, die sich aus Verstößen gegen die obige Garantiepflicht oder dem Versäumnis des Lieferanten zur Einhaltung des Vertrags ergeben.

5. Der Lieferant stimmt damit ein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz der Privatsphäre angesichts der Verarbeitung von Personalien, falls anwendbar, zu handeln.

#### **D. LIEFERFRIST**

1. Die im Bestellschein angegebene Lieferfrist für Waren und/oder Dienstleistungen ist strikt einzuhalten. Die Annahme des Bestellscheins durch den Lieferanten verpflichtet den Lieferanten formell zur Einhaltung der Lieferfrist. EVERZINC wird, bei einer Nichtlieferung im Ganzen oder zum Teil innerhalb der vereinbarten Frist, von Rechts wegen und ohne vorangehende Aufforderung Anspruch haben auf einen pauschalen Schadenersatz, der 1 % des Wertes des betreffenden Vertrags pro angefangene Woche der Verzögerung mit einer Höchstzahl von 10 Wochen entspricht, unbeschadet des Anspruchs von EVERZINC auf einen höheren Schadenersatz zum Nachweis größeren Schadens und unbeschadet des Anspruchs von EVERZINC auf Kündigung aufgrund des nachstehenden Artikels R.

2. Falls eine vollständige oder partielle Nichtbelieferung die Lieferfrist um mindestens zwei volle Wochen überschreitet, behält EVERZINC sich das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise anderswo aufzugeben auf Kosten und Risiko des in Verzug geratenen Lieferanten, und zwar nach einer einfachen Mitteilung dem Lieferanten gegenüber.

3. Die Anwendbarkeit einer Verzögerung oder Beschleunigung einer Lieferung oder irgendwelchen Mangels in Bezug auf eine Lieferung infolge höherer Gewalt kann nur in Betracht kommen unter der Bedingung, dass der Lieferant EVERZINC unmittelbar von dem Eintritt und auch dem Ende einer Situation höherer Gewalt, die die Ausführung des Vertrags innerhalb der im Bestellschein angegebenen Frist oder Bedingungen gefährdet, in Kenntnis setzt. Folgende Elemente werden keineswegs als höhere Gewalt seitens des Lieferanten, dessen Vermittler oder Subunternehmer betrachtet: Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Gerätebruch, außergewöhnliche Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Wetterbedingungen wie Schnee oder Starkniederschlag, Lagerungsprobleme, Feuer, Import- oder Exportbeschränkungen oder andere Maßnahmen der Behörde, Verzögerungen

oder Fehler bei Subunternehmern, Preissteigerungen bei Subunternehmern von Waren oder Dienstleistungen.

## **E. VERSAND**

1. Der Lieferant hat die Versandvorschriften des Vertrags strikt einzuhalten. Mangels präziser Richtlinien werden die Sendungen mittels des meist preisgünstigen angemessenen Transportmittels zu den auf ein striktes Minimum herabgesetzten Kosten erfolgen, wobei der Art der Sendung Rechnung getragen wird. Die Sendungen erfolgen auf Risiko des Lieferanten. Der durch unzulängliche Verpackung, Beschützung oder Sicherung an und/oder durch die Waren zugefügte Schaden geht auf jeden Fall zu Lasten des Lieferanten.

2. Von jedem Versand ist EVERZINC mindestens zwei Arbeitstage im Voraus in Kenntnis zu setzen durch Zusendung an den Bestimmungsort der Ware einer Versandnachricht in zweifacher Ausfertigung, in dem genau folgendes zu erwähnen ist: der vollständige Name und die Adresse des Lieferanten, das Versanddatum, die Nummer der Bestellung, die Markierungen der Kolli, das Gewicht, die Nummern der Schienenfahrzeuge, alle durch die am Lieferort geltenden Vorschriften erforderten Markierungen, ebenso wie alle sonstigen für den Empfang und die Prüfung der Waren nützlichen Kennzeichen, in Ermangelung derer die Sendungen durch EVERZINC abgelehnt werden können und auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückgeschickt werden können. Ein zweites originelles Exemplar der Versandnachricht ist den Waren beizulegen.

3. Partielle Lieferungen der Waren oder Dienstleistungen sind nicht erlaubt, vorbehaltlich vorangehender schriftlicher Zulassung seitens EVERZINC.

4. Der Lieferant darf die Waren oder Dienste nur zu einem früheren Zeitpunkt als dem vertragsgemäßen Datum liefern, wenn er aufgrund eines ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments von UMICOR ausdrücklich dazu ermächtigt wurde. Der Lieferant, der die Waren vor der vertragsgemäßen Lieferzeit liefert ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EVERZINC, wie oben erwähnt, macht solches auf eigenes Risiko. Die sich auf eine derartige Lieferung beziehende Zahlung erfolgt keineswegs vor der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Frist.

5. Die etwaigen sich aus der Nichteinhaltung der Vorschriften von EVERZINC ergebenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

## **F. EMPFANG UND PRÜFUNG**

1. Die gelieferten Waren werden immer an dem/den erwähnten Standort(en) von EVERZINC im Hinblick auf die Annahme entgegengenommen. Im Hinblick auf das Gewicht werden nur die mit den Geräten von EVERZINC vorgenommenen Wägungen gültig sein.

2. Alle Lieferungen haben strikt den Bestimmungen des Bestellscheins zu entsprechen. Jede Abweichung dieser Bestimmungen, der durch EVERZINC gelieferten Zeichnungen oder Modelle, der durch EVERZINC gelieferten oder durch den Lieferanten vorgelegten Warenproben, oder der infolge der Bestellung erstellten Zeichnungen, ebenso wie jeder Materialfehler oder jedweder Baufehler berechtigt EVERZINC dazu, entweder unter jeglichem Vorbehalt die Lieferung anzunehmen, oder die Waren oder Dienste abzulehnen, die dann als nicht geliefert betrachtet werden. EVERZINC lehnt jede Verantwortung ab für die abgelehnten oder zu viel gelieferten Waren oder Dienste, sogar wenn, in Bezug auf die Ware, EVERZINC diese vorläufig in ihren Lagerhallen gelagert hätte. Eine derartige Lagerung erfolgt auf Kosten, Risiko und Verantwortung des Lieferanten und kann nie als ein Nachweis der Annahme betrachtet werden.

3. Weder die Benutzung der vollständigen gelieferten Waren oder Dienste oder eines Teils davon, noch die Unterschrift eines Lieferscheins für den reinen Empfang oder irgendwelchen anderen Dokuments weisen auf die Annahme (irgendwelchen Mangels) der gelieferten Waren oder Dienste hin. Sichtbare Fehler werden nur gedeckt durch die ausdrückliche schriftliche Annahme der Waren, oder in Ermangelung derer, fünf Arbeitstage nach der Lieferung bei EVERZINC.

## **G. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERGANG DER WAREN**

Das Eigentum und das Risiko der Waren gehen auf die Firma EVERZINC über, nachdem die Waren kumulativ (i) geliefert wurden, wenn nötig installiert/montiert sind, und (ii) durch EVERZINC laut der obigen Klausel F.3 angenommen sind. Falls die Waren durch EVERZINC nach der Lieferung abgelehnt werden, verbleiben das Risiko und Eigentum beim Lieferanten.

## **H. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

1. Der Lieferant garantiert, dass er über alle in den gelieferten Waren oder Diensten enthaltenen oder sich auf die gelieferten Waren oder Dienste beziehenden Rechte, Patente, Lizenzen, Bewilligungen, Fachkenntnisse, Urheberrechte, Marken, Zeichnungen, Modelle, usw. (nachstehend die "geistigen Eigentumsrechte") verfügt und gewährt EVERZINC, insofern nützlich, eine kostenlose, unwiderrufliche, nicht ausschließliche und räumlich und zeitlich unbeschränkte Lizenz angesichts des geistigen Eigentums, im Hinblick auf die Nutzung der gelieferten Waren oder geleisteten Dienste.

2. Falls trotz des obigen Absatzes die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, Betriebsgeheimnisse verletzt werden und/oder unlautere Handelspraktiken erfolgen, hat der Lieferant auf seinen Kosten:

- EVERZINC zu schützen vor allen (Rück)forderungen, Ansprüchen oder Maßnahmen diesbezüglich von Dritten;
- EVERZINC zu entschädigen für jeglichen erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn (zum Beispiel Folgeschaden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, Schaden durch Betriebstagnation, Schaden durch etwaigen Stillstand der Anlagen, Schaden durch die Einstellung der Benutzung der gelieferten Waren oder Dienste, Forderungen seitens der Geschäftsbeziehungen von EVERZINC, usw.); und
- alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die erforderlichen geistigen Eigentumsrechte zu erwerben oder mindestens eine Lizenz dafür zu bekommen, damit garantiert wird, dass EVERZINC die gelieferten Waren oder Dienste weiterhin nutzen kann, oder gegebenenfalls die gelieferte Waren oder Dienste durch ähnliche Waren oder Dienste, die nicht den geistigen Eigentumsrechten von Dritten unterliegen (in diesem Falle gehen alle sich aus diesem Ersatz ergebenden Kosten zu Lasten des Lieferanten, einschließlich der Kosten für den Abbau, Wiederaufbau, die neue Inbetriebnahme, usw.), zu ersetzen.

## **I. PLÄNE**

Alle Zeichnungen, Pläne, Schemas und ähnliche Unterlagen, ebenso wie alle geistigen Eigentumsrechte angesichts derartiger Unterlagen, die EVERZINC vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind das ausschließliche Eigentum von EVERZINC und dürfen durch EVERZINC ohne irgendwelche Beschränkung oder Vergütung benutzt werden.

## **J. VERPACKUNG**

Die Verpackung wird als kostenlos und verloren betrachtet, vorbehaltlich der ausdrücklichen und schriftlichen erlaubten Abweichung. Die in Rechnung gestellte Verpackung wird dem Lieferanten im Prinzip in guter Beschaffenheit zurückgegeben und ist zum fakturierten Preis zurückzunehmen. Falls die Firma EVERZINC ausdrücklich akzeptiert hat, die Verpackungskosten völlig oder zum Teil für ihre Rechnung zu nehmen, werden diese zum meist angemessenen Preis berechnet und sie dürfen dabei den Sachwert der benutzten Verpackung nicht überschreiten.

## **K. PREIS**

Der im Bestellschein angegebene Kaufpreis ist fest und kann nicht berichtigt oder indexiert werden. Der Kaufpreis umfasst alle zusätzlichen Kosten, wie Transport, Versicherungen,

Verwaltungskosten, Verpackung, Verlegung und Anschluss, wie auch die Kosten des notwendigen Zubehörs. Erwähnt der Bestellschein keinen genauen Kaufpreis, so dürfen die bestellten Waren und Dienste ohne die vorangehende schriftliche Billigung von EVERZINC nicht zu einem Preis, der den bei der letzten Bestellung bezahlten Preis überschreitet, in Rechnung gestellt werden.

## **L. ZAHLUNG**

1. Eine Rechnung, mit Angabe der im Bestellschein vermerkten Bestellnummer und aller anderer durch den Bestellschein vorgeschriebenen Angaben ist vor jeder Bestellung der Waren oder Dienste zu erstellen und mit einem Exemplar an die im Bestellschein angegebene Anschrift von EVERZINC zu senden. Die Fakturierung erfolgt nach Annahme der Waren und/oder Dienste durch EVERZINC.

2. Die Zahlung der Rechnungen, die keinen Anlass geben zum Diskont, wird erfolgen am erstfolgenden Zahlungstag im Anschluss an den Fälligkeitstag der Rechnungen. Der Fälligkeitstag wird folgendermaßen bestimmt: Datum des Eingangs der Rechnung bei EVERZINC plus 60 Kalendertage. Die Zahlungen bei EVERZINC erfolgen wöchentlich am Mittwoch. Ausnahmsweise sind für Belgien die Zahlungstage täglich vorgesehen. Der Zeitablauf ab dem Fälligkeitstag bis zur Zahlung infolge des nächsten Zahlungstages gibt keinen Anlass zur Berechnung von Zinsen.

3. Die Rechnungen werden erst bezahlt nach der vollständigen Ausführung und Annahme der in Rechnung gestellten Bestellung. Jede durch EVERZINC erlaubte Abweichung ist als außerordentlich zu betrachten und darf nicht als Präzedenzfall geltend gemacht werden.

4. Eine verspätete Zahlung bringt ausschließlich nach der per Einschreiben gesandten Mahnung einen Zinssatz mit sich, der dem allgemeinrechtlichen gesetzlichen Zinssatz entspricht. Der Lieferant verzichtet auf alle anderen Einziehungskosten oder zusätzlichen Entschädigungen, wie Anwaltskosten und Honorare und Androhungsklauseln.

5. EVERZINC kann die Zahlung von Rechnungen für Waren oder Dienste, die nicht vertragsgemäß geliefert wurden, aussetzen.

6. Auf allen Lieferungsunterlagen, Rechnungen oder jedem Briefwechsel hat der Lieferant die Bestellnummer zu vermerken. Mangels einer Angabe der betreffenden Bestellnummer hat EVERZINC das Recht, die Zahlung aufzuschieben bis zur Mitteilung der Bestellnummer.

7. EVERZINC ist dazu berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit jeglicher ausstehender vertraglicher oder außervertraglicher Forderung an den Lieferanten zu verrechnen.

## **M. SICHERHEIT UND HYGIENE**

1. Jede gelieferte Anlage, Maschine, (mechanisiertes) Werkzeug und individuelle oder kollektive Sicherheitsausrüstung hat den am Ort und zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen und Vorschriften angesichts Sicherheit und Hygiene zu entsprechen.

2. Bei der Lieferung der gemeinten Anlagen, Maschinen und Ausrüstung hat der Lieferant EVERZINC ein Schriftstück auszuhändigen, das die Einhaltung aller allgemeinen oder besonderen Anforderungen angesichts Sicherheit und Hygiene, oben erwähnt oder im vorliegenden Bestellschein angegeben, nachweist.

3. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die bei EVERZINC geltenden Zugangsverfahren und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen. Der Lieferant wird auch sein Personal davon hinreichend in Kenntnis setzen. Die Liefergeschäfte und die Erbringung von Leistungen in den Gebäuden oder auf dem Gelände von EVERZINC durch die Mitarbeiter des Lieferanten werden ausschließlich auf Verantwortung des Lieferanten vorgenommen. Diese Verantwortung gilt zudem für alle Verletzungen der gesetzlichen und ordnungsgemäßen Vorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes.

## **N. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT**

1. Die den Preisanfragen oder der Bestellung von EVERZINC hinzugefügten Zeichnungen, Skizzen Schemas und Berechnungen sind als vertrauliche Unterlagen zu betrachten, gehören weiterhin EVERZINC und dürfen keineswegs ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EVERZINC Dritten mitgeteilt werden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, für Werbe- oder irgendwelche andere Zwecke die Zeichnungen, Skizzen, Fotos oder andere Abbildungen von Geräten die auf Kosten und laut den Angaben von EVERZINC hergestellt wurden, nicht zu benutzen. Es ist dem Lieferanten andererseits strengstens untersagt, innerhalb der Räume von EVERZINC Einrichtungen oder Geräte zu fotografieren, sogar solche, die durch den Lieferanten geliefert oder installiert worden sind.

2. Der Lieferant wird alle Betriebsinformationen, finanzielle, wissenschaftliche oder technische Informationen in Bezug auf EVERZINC oder mit ihr verbundenen Gesellschaften, die er betreten darf im Rahmen des Verkaufs von Waren oder Diensten an EVERZINC, geheim halten und diese Informationen nicht veröffentlichen oder auf irgendwelche Weise benutzen, es sei denn, er hat die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EVERZINC bekommen.

## **O. REGISTRIERUNG**

1. Immer wenn Zulieferungen erfolgen, wird der Lieferant darüber wachen, dass er, wie auch die von ihm beauftragten eventuellen erlaubten Subunternehmer für die Ausführung des Vertrags (nachstehend "Subunternehmer"), beim Schließen des Vertrags und während dessen vollständigen Ausführung, (i) registriert sind als Unternehmer; und (ii) alle sozialen und steuerlichen Verpflichtungen genau einhalten, wie die Anzeigepflicht den zuständigen Behörden der abgestellten Arbeitnehmer gegenüber.

2. Im Falle eines Verlustes oder drohenden Verlustes der Registrierung seitens des Lieferanten und/oder seiner Subunternehmer im Laufe der Ausführung des Vertrags hat der Lieferant EVERZINC davon unmittelbar schriftlich zu verständigen. In diesem Falle ist EVERZINC berechtigt, die Zahlung der Rechnungen aufzuschieben bis zum Zeitpunkt, wo der Lieferant und die Subunternehmer der zuständigen Behörde eine Erklärung übermitteln, aus dem sich herausstellt, dass ihre Situation geregelt wurde, oder, den Vertrag ohne Beeinträchtigung des Anspruchs auf einen ergänzenden Schadenersatz aufzulösen.

## **P. HAFTUNG**

Der Lieferant erkennt dessen Haftung an für alle nachgewiesenen Schäden, erlitten durch EVERZINC und Dritte, die sich ganz oder teilweise aus den gelieferten Waren oder Dienstleistungen ergeben. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf jede Einschränkung dessen Haftung durch zeitliche Beschränkungen, um haftbar gemacht zu werden, Beschränkungen des gegebenenfalls zu bezahlenden Schadenersatzes, Beschränkungen der Art und Weise des Schadenersatzes, Beschränkungen im Bereich des Beweisrechtes und alle übrigen Bestimmungen, die einem integralen Schadenersatz im Wege stehen, die der Lieferant aus dessen Bedingungen entnehmen würde, Gepflogenheiten im Fachbereich oder nicht zwingende Gesetzesbestimmungen.

## **Q. ZESSION UND WEITERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER**

1. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EVERZINC darf die Ausführung der Bestellung weder ganz noch teilweise den Subunternehmern anvertraut werden oder darf der Vertrag abgetreten werden. Falls der Lieferant die vollständige Ausführung der Bestellung oder einen Teil davon einem Subunternehmer anvertraut, ist weiterhin nur der Lieferant völlig verantwortlich für die ordentliche Ausführung des Vertrags.

2. Die Firma EVERZINC ist dazu berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags an einen Dritten abzutreten, der ausschließlich die Verpflichtungen von EVERZINC aufgrund des Vertrags einzuhalten hat.

## **R. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS**

Die Firma EVERZINC ist dazu berechtigt, den Vertrag mit einer reinen Mitteilung und ohne irgendwelche weitere Formvorschriften (wie eine vorangehende gerichtliche Intervention) aufzulösen zu Lasten des Lieferanten und zwar unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz bei:

- Sterbefall, Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Auflösung, Antrag zum gerichtlichen Vergleich, jeder Tatsache, aus der sich die Zahlungs- oder Lieferunfähigkeit des Lieferanten herausstellt, wie auch jeglicher Abänderung des Statuts des Lieferanten;
- der Nichtbelieferung im Ganzen oder zum Teil innerhalb der Vereinbarungsfrist, insofern eine derartige Fristverzögerung mindestens zwei volle Wochen umfasst;
- Verlust oder drohendem Verlust der Registrierung als Unternehmer des Lieferanten und/oder dessen Subunternehmer, die er in Anspruch nimmt für die Ausführung des Vertrags;
- Verletzung der Bestimmungen von Art. N angesichts der Geheimhaltung und Vertraulichkeit;
- irgendwelchem Mangel des Lieferanten, der dem Lieferanten durch EVERZINC zur Last gelegt wurde und, der innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Versand der Mahnung nicht völlig gelöst wurde.

## **S. RÜCKTRITT VOM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG**

Die Firma EVERZINC darf den Vertrag angesichts der Lieferung von Diensten auf ihren alleinigen Wunsch auflösen, auch wenn die Arbeit bereits aufgenommen wurde, vorausgesetzt, dass der Lieferant einen Schadenersatz bekommt für seine gesamten Ausgaben, seine gesamte Arbeit und alles, was er bei diesem Auftrag hätte verdienen können, wobei der erlittene Schaden und der entgangene Gewinn auf 10 % der Auftragssumme angesichts der nicht geleisteten Dienste veranschlagt werden.

## **T. ABÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN**

Jede Abänderung der Vertragsbestimmungen oder -bedingungen ist nur wirksam mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und Unterschrift von EVERZINC.

## **U. SONSTIGES**

1. EVERZINC und der Lieferant verpflichten sich dazu, in Übereinstimmung mit ihrem betreffenden Verhaltenskodex zu handeln.
2. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Grundsätze des Everzinc Charters für dauerhafte Einkäufe einzuhalten.
3. Der Lieferant haftet nur für alle Fehlschläge, Verzögerungen und Kosten, die sich aus der Verletzung der hier erwähnten Bestimmungen ergeben könnten, wobei das Lesen der Bestimmungen im strikten Sinne zu verstehen ist, und, welche gelten als mit der Hand geschrieben und nicht nur der Form halber angegeben.
4. Die fahrlässige Unterlassung von EVERZINC, eine Vertragsbestimmung zu erzwingen, beinhaltet keinen Verzicht oder hat keinen Einfluss auf das Recht von EVERZINC, eine derartige Bestimmung zu erzwingen.
5. Die vollständige oder partielle Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel der allgemeinen Kaufbedingungen bringt nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der anderen Klauseln mit sich.
6. Der Lieferant wird EVERZINC nicht in eine Kundenliste aufnehmen oder andererseits den Namen von EVERZINC für Werbezwecke verwenden.

## **V. REGELUNG VON STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT**

Alle sich auf die Auslegung und/oder Ausführung der Bestellung oder des Vertrags beziehenden Streitigkeiten werden ausschließlich den Gerichtshöfen des gerichtlichen Zuständigkeitsbereichs in

Brüssel vorgelegt, ohne Beeinträchtigung des Rechtes von EVERZINC, die andere Partei vor einem anderen Gerichtshof zu laden, wenn solches für nützlich gehalten wird.  
Das belgische Recht ist anzuwenden.